Gesellschaftsvertrag der Firma CHIP Cooperationsgesellschaft Hochschulen und Industrielle Praxis mbH

- zugestimmt durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. September 1989, 15. Dezember 1994 und 4. April 2001 -

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

CHIP Cooperationsgesellschaft Hochschulen und Industrielle Praxis mbH

- 2. Sitz der Gesellschaft ist Bochum.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovation und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft. Hierzu gehören die Einrichtungen und der Betrieb eines Entwicklungszentrums für Kooperationsprojekte zwischen Hochschulen und der Wirtschaft sowie für innovative Unternehmen und das Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann hierzu geeignete Räume an- und vermieten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Dauer

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Sie kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.1994 (Austrittsrecht).
- (2) Die Kündigung (Austritt) ist durch eingeschriebenen Brief, der an die übrigen Gesellschafter zu richten ist, zu erklären.
- (3) Im Falle des Austritts eines Gesellschafters kann insbesondere die Einziehung des Geschäftsanteils des Kündigenden beschlossen werden, ohne daß es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf. Ergänzend gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Austrittsrecht eines Gesellschafters und zur Durchführung eines Austritts; jedoch ist in den Fällen des Abs. 1) ein wichtiger Grund für die Ausübung des Austrittsrechts nicht erforderlich.
- (4) Die Einziehung wird entgeltlich durchgeführt. Das Entgelt bestimmt sich nach der Höhe des Buchwertes, höchstens jedoch der Stammeinlage, soweit keine anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 250.000 Euro.
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe bar einzuzahlen, und zwar die Hälfte sofort, der Rest auf Anfordern der Gesellschaft.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Gesellschafterbeschluß zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- (4) Gesellschafter sind:

	und Handelskammer zu Bochum Geschäftsanteil im Nennwert	von 33.822 Euro
Stadt Boch mit einem	num Geschäftsanteil im Nennwert	von 62.500 Euro
	skammer Dortmund Geschäftsanteil im Nennwert	von 12.500 Euro
Stadt Hatti mit einem	ngen Geschäftsanteil im Nennwert	von 12.500 Euro
Stadt Hern mit einem	e Geschäftsanteil im Nennwert	von 30.000 Euro
6. Stadt Witte mit einem	en Geschäftsanteil im Nennwert	von 20.000 Euro
und innova Industrie-	Förderung des Technologietransfers ativer Existenzgründungen im Bezirk der und Handelskammer zu Bochum e.V. Geschäftsanteil im Nennwert	von 78.678 Euro

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Wenn und solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.
 - Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluß Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Im Innenverhältnis sind folgende Regelungen zu beachten:
 - 1. Die Gesellschaft soll einen hauptamtlichen und drei ehrenamtliche Geschäftsführer haben.
 - 2. Der Industrie- und Handelskammer zu Bochum, den Städten Hattingen, Herne und Witten gemeinsam sowie der Stadt Bochum stehen das Recht zu, jeweils einen der ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer vorzuschlagen, der durch Gesellschafterbeschluß bestellt und abberufen wird.

- 3. Sobald die ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellt sind, soll die Gesellschaft vertreten werden
 - 3.1 grundsätzlich nur durch den hauptamtlichen Geschäftsführer gemeinsam mit einem ehrenamtlichen Geschäftsführer.
 - 3.2 ausnahmsweise durch zwei ehrenamtliche Geschäftsführer, wenn der hauptamtliche Geschäftsführer verhindert ist.
 - 4. Weitere Einzelheiten, insbesondere Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnisse sowie die Aufgaben des hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Geschäftsführer sollen durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
 - 5. Durch Gesellschafterbeschluß, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, können zu Ziff. 4.1 bis 4.4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäften:
 - 1. Anmietung oder Anpachtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zum Zwecke der Weitervermietung;
 - 2. Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - 3. Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, die Gewährung ähnlicher Versprechen sowie von Garantien über den von der Gesellschafterversammlung gesetzten Rahmen hinaus;
 - 4. unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann andere Gruppen von Geschäften ihrer Zustimmung unterwerfen oder die Grenzen für die Zustimmungspflicht allgemein oder im einzelnen erweitern oder einengen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Personen. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, der Ruhr-Universität Bochum, der Fachhochschule Bochum, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse sowie auf Vorschlag der Gesellschafter durch die von der Gesellschafterversammlung berufenen weiteren Personen.
- (3) Dem Beirat obliegt die Aufgabe, die Geschäftsführung in Fragen des Technologietransfers zu beraten.
- (4) Die Gesellschafter und die Geschäftsführung nehmen an den Beiratssitzungen teil.
- (5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung findet jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
 - Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder durch Telegramm an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.
 - In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Rechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung soll die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung diesmal durch eingeschriebenen Brief einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne die Einschränkungen in Satz 1 beschlußfähig. Die Erteilung von Vertretungsvollmachten ist möglich.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem der Geschäftssitze der Gesellschafter statt.
- (5) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – nur in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Ausgabenwirksame Gesellschafterbeschlüsse, deren Finanzierung nicht durch den von den Gesellschaftern einstimmig verabschiedeten jährlichen Einnahmen- und Ausgabenplan der Gesellschaft gedeckt ist, bedürfen der Einstimmigkeit. Je DM 1.000,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- a) Genehmigung des ihr von der Geschäftsführung vorgelegten jährlichen Betriebs- und Investitionsplanes, ferner des Stellenplans;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- c) die Wahl des Abschlußprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;

- d) die Entlastung der Geschäftsführung;
- e) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
- f) den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- g) die Wahl der Beiratsmitglieder, ferner deren Abberufung.

§ 11 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Er umfaßt den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge vor Beginn des Geschäftsjahres. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 12 Jahresabschluß

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinnund Verlustrechnung) und Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen.
- (2) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung soll in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte geprüft und über die im § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz näher bezeichneten wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte berichtet werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluß unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (4) Die Stadt Bochum hat das Recht, sich durch das Rechnungsprüfungsamt zur Klärung von Fragen, die die Betätigung der Stadt Bochum als Gesellschafterin betreffen, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

Die Betätigungsprüfung wird von der Stadt Bochum für die anderen Städte mit wahrgenommen

§ 51 a GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit sämtlichen vorhandenen Stimmen.
- (2) Zur Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils ist außerdem die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Dies gilt nicht für die Veräußerung an andere Gesellschafter.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) sowie die Gesellschaftsteuer und den entsprechenden Aufwand späterer Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft.
 - Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 10 % des Stammkapitals (= DM 10.000,--) festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner im Innenverhältnis ihrer Beteiligungsguoten.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vetrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland und in "Wirtschaft und Revier" (WiR), Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Bochum.